

Leitungsschutzanweisung

Das Leitungsnetz der Stadtwerke verändert sich ständig durch Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen. Deshalb geben unsere Leitungspläne nur den gegenwärtigen Zustand wieder. Die abgegebenen Pläne geben den Stand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Erst informieren – dann aufgraben.

Schon bei geringen Bodentiefen ist mit Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärme- und Entwässerungs- und Glasfaserleitungen zu rechnen. Deshalb ist bei Aufgrabungen eine sorgfältige Vorausplanung geboten. Die Stadtwerke haben diese Information für Sie zusammengestellt, um Ihnen die Arbeit zu erleichtern sowie Schäden und Gefahren vorzubeugen.

Wo sind Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt?

Ver- und Entsorgungsleitungen sollten eine Mindestüberdeckung von 60 cm haben. In der betrieblichen Praxis wurden und werden jedoch auch geringere Verlegetiefen festgestellt, zum Beispiel bei Leitungskreuzungen mit anderen Anlagen und infolge nachträglicher Oberflächenveränderungen. Versorgungsleitungen sind meist frei im Erdbereich verlegt, sie können jedoch auch in Rohre oder Formsteine eingezogen oder mit Platten abgedeckt sein. Keine Art der Abdeckung bietet hinreichend Schutz gegen mögliche Beschädigung. Vorsicht ist also immer geboten!

Was ist bei Erdarbeiten zu beachten?

Jeder Bauunternehmer muss bei Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit unterirdisch verlegten Leitungen rechnen. Mitarbeiter und Subunternehmer müssen vorher unterwiesen und bei der Ausführung kontrolliert werden. Deshalb gilt:

- Aktuelle Leitungspläne (eventuell nochmals) kurz vor Arbeitsbeginn anfordern.
- Kontakt zwischen Bauträger und Leitungsbetreiber herstellen.
- Lage und Überdeckung der Leitungen gegebenenfalls durch Probeaufgrabungen (Suchgräben) erkunden.
- Besondere mündliche Hinweise und solche auf Leitungsplänen beachten.

Welche Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen sind erforderlich?

- Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten die exakte Lage vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen durch Handschachtungen feststellen und diese gegebenenfalls schützen und sichern.
- Baugeräte so einsetzen, dass eine Gefährdung der Ver- und Entsorgungsleitungen ausgeschlossen ist. In unmittelbarer Nähe von Leitungen Erdreich nur in Handschachtungen ausheben.
- Leitungstrassen mit nicht tragfähigen Oberflächen erst nach Befestigung, zum Beispiel mit Baggermatratzen, belasten.
- Ver- und Entsorgungsleitungen unbedingt nur nach Anweisung der Stadtwerke freilegen, abfangen sowie gegen Beschädigung von außen schützen.
- Durch Baugrubenverbau dürfen keine Kräfte auf Ver- und Entsorgungsleitungen übertragen werden. Insbesondere darf nicht gegen Rohrleitungen oder Kabel abgesteift werden.
- Ver- und Entsorgungsanlagen im Baustellenbereich müssen jederzeit zugänglich bleiben. Über Ver- und Entsorgungstrassen dürfen Baustelleneinrichtungen, Baumaterial, Bodenaushub und Ähnliches nur für einen begrenzten Zeitraum gelagert werden. Wenn erforderlich, ist die Leitungstrasse nach Aufforderungen durch die Stadtwerke sofort vom Verursacher auf dessen Kosten zu räumen.
- Jegliche dauerhafte Überbauung von Stadtwerke - Leitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen ist unzulässig. Beim Verfüllen sind die Leitungen unterhalb mit 10 cm und oberhalb mit 30 cm Sand (0–3 mm) einzubetten und der Raum zwischen den Leitungen zu verdichten. Trassenwarnbänder und Abdeckplatten, welche im Zuge der Baumaßnahmen entfernt werden mussten, sind nach Beendigung der Arbeiten erneut ordnungsgemäß, zum Schutze der Versorgungsleitungen flucht- und höhengerecht einzubauen. Eine Kontrolle der fachgerechten Verlegung behalten sich die Stadtwerke vor.

Kabel oder Leitung beschädigt – was ist zu tun?

Wenn es mal passiert – sofort die Stadtwerke informieren! Die Informationspflicht gilt auch für geringfügige Druckstellen und Beschädigungen der Ummantelungen. Selbst geringste Zugbelastungen von Gasleitungen (gelb), zum Beispiel nach einem Baggerangriff, sollten bis zur technischen Klärung durch die Stadtwerke (unentgeltlich) zur sofortigen Absperrung der Schadenstelle führen.

Sofortmaßnahmen:

- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle einstellen.
- Gefahrenbereich räumen und absichern.
- Bei Personenschäden sofort Notarzt und Polizei informieren.

Achtung:

- Bei Personenschäden durch elektrische Stromschläge dürfen diese Personen nur mit besonderen Bergungsmethoden aus dem Gefahrenbereich geborgen werden, um nicht auch noch die Retter zu gefährden. Zutritt unbefugter Personen zur Schadensstelle verhindern.
- Weitere Maßnahmen mit den Stadtwerken abstimmen. Eine verantwortliche Person der bauausführenden Firma muss an der Schadensstelle bleiben, bis ein Mitarbeiter der Stadtwerke eintrifft.

Gibt es „tote“ und/oder „nicht ausgewiesene“ Kabel oder Leitungen?

Der Betriebszustand von Kabeln oder Rohrleitungen der Stadtwerke lässt sich vom äußeren Zustand her nicht ableiten. Auch augenscheinlich beschädigte Kabel oder Rohrleitungen können noch in Betrieb sein. Auskunft hierüber kann nur ein Mitarbeiter der Stadtwerke geben, der in solchen Fällen unmittelbar an die Baustelle gebeten werden muss. Bis zu dessen Bestätigung der Unbedenklichkeit ist bei allen aufgefundenen Kabeln oder Rohrleitungen davon auszugehen, dass sie sich in Betrieb befinden.

Werden bei Tiefbauarbeiten Leitungssysteme angetroffen, die nicht in der erteilten Auskunft über Versorgungsleitungen ausgewiesen sind, ist die Arbeit sofort zu unterbrechen. Zur genauen Feststellung sind die jeweils in Frage kommenden Versorgungsunternehmen vor Ort zur Beratung hinzuzuziehen. Die Erkundungs- und Sorgfaltspflicht ergibt sich aus der VOB Teil C, DIN 18300 (Erdarbeiten), den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie aus dem DVGW Arbeitsblatt GW 315. Können von den Stadtwerke SH GmbH & Co. KG in Schleswig keine exakten Angaben zur Lage und Tiefe von Versorgungsanlagen gemacht werden, so sind zu Lasten des Auftragstellers durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen eindeutige Zuordnungen herzustellen.

Verlegeabstände**Beachten Sie folgende Verlegeabstände:**

- Gas- und Stromversorgung: Mindestabstand von 0,3 m zu parallel verlaufenden und von 0,2 m zu kreuzenden anderen Ver- oder Entsorgungsleitungen.
- Wasserversorgung: Mindestabstand von 0,4 m und an Engstellen und kreuzenden Versorgungsleitungen von 0,2 m (sonst Verlegung zum Beispiel in Schutzrohr). Liegt die Trinkwasserleitung in Ausnahmefällen auf gleicher Höhe oder tiefer als die Abwasserleitung, so ist ein horizontaler Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten.

Zusätzliche Forderungen bei Erdarbeiten in der Nähe gasführender Leitungen:

- Die Einhaltung der Forderung nach DIN 4124 sowie DVGW G 462 und G 472 sowie W 400-2 wird vorausgesetzt. Unsere Leitungen und Anlagen dürfen nicht überbaut werden. Die Zugänglichkeit von Armaturen und Anlagen ist während der Baumaßnahme ständig sicherzustellen.
- Die Lage der vorhandenen Gasleitung ist in der Öffentlichkeit eindeutig zu markieren.
- Nach dem Rohrgrabenaushub ist ein Befahren mit schwerer Technik über die Trasse nicht statthaft. Gemäß DIN 4124, Abschnitt 4.2.5 a und Abschnitt 4.2.5 b müssen Baugeräte kleiner als 12 t mehr als 1,0 m und Baugeräte über 12 t mehr als 2,0 m Abstand zur Böschungskante einhalten.

Machen Sie sich vorher schlau!

Nutzen Sie Ihre Direktverbindung zu den Stadtwerke Mitarbeitern! Für jedes Bauvorhaben bestehen bereits in der Vorplanungsphase gute Möglichkeiten zur Koordination Ihrer Baumaßnahmen mit unseren Anlagen. Ein frühzeitiges Gespräch erspart Ihnen Zeit, schafft vorbeugende Sicherheit und vermeidet teure Pannen.

So erreichen Sie uns:

Stadtwerke SH GmbH & Co. KG – Standort Schleswig, Werkstraße 1, 24837 Schleswig / Telefon: 04621 801-0, info@stadtwerke-sh.de